

## Worum geht es?

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG; RB 700) listet in § 99 eine abschliessende Reihe von Bauten und Anlagen auf, die in Bauzonen ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen.

Das vorliegende Merkblatt vermittelt einen raschen Überblick zur Thematik und soll Baubehörden, Planern, Architekten und weiteren Interessierten als Arbeitshilfe dienen.

Das Merkblatt kann auch unter [www.dbu.tg.ch](http://www.dbu.tg.ch) heruntergeladen werden.

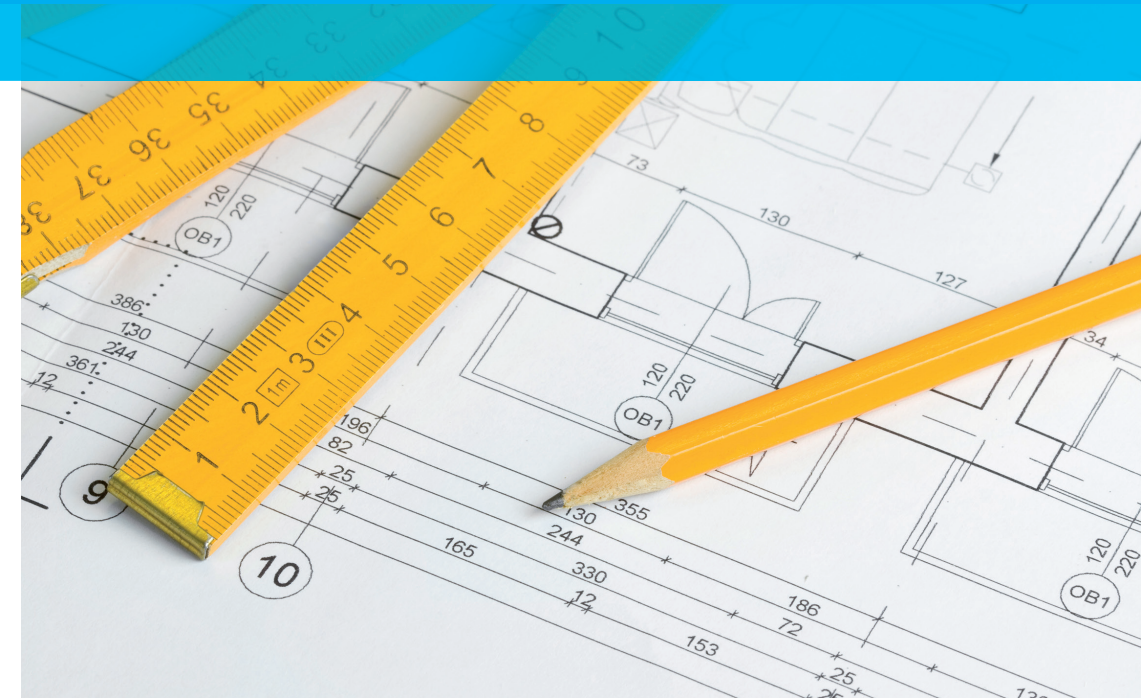
## Merkblatt

# Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in Bauzonen

Herausgeber:

**Kanton Thurgau**  
**Departement für Bau und Umwelt**  
Verwaltungsgebäude  
8510 Frauenfeld  
[www.dbu.tg.ch](http://www.dbu.tg.ch)

Stand Dezember 2012



## Allgemeine Voraussetzungen

Auch die bewilligungsfreien Bauten und Anlagen müssen die geltenden Vorschriften (z. B. Abstände) einhalten.

Die Gemeindebehörde hat ein Baugesuch einzuverlangen, wenn Anzeichen (durch eigene Wahrnehmung oder Hinweise aus der Bevölkerung) dafür bestehen, dass ein Vorhaben die geltenden Vorschriften verletzt oder generell bewilligungspflichtig ist.

## Ohne Baubewilligung dürfen erstellt werden:

### 1. Mauern und Wände < 1.00 m Höhe und mit einer Länge von maximal 25.00 m

- Freistehende Mauern sowie Stütz- und Futtermauern jeglicher Art.
- Beide Masse (Höhen/Längen) müssen eingehalten sein, ansonsten baubewilligungspflichtig.

### 2. Terrainveränderungen < 0.70 m Höhe und maximal 200.00 m<sup>2</sup> Fläche

- Terrainveränderungen sind sowohl Aufschüttungen als auch Abgrabungen.
- Weder das eine noch das andere Mass (Höhe und Fläche) darf überschritten werden.
- Die Höhe wird sowohl bei Aufschüttungen als auch bei Abgrabungen als Maximalmass ab dem massgeblichen Terrain gemessen.

### 3. Gerätehäuschen mit einer Grundfläche < 9.00 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m

- Gesamthöhe = Höhenunterschied zwischen höchstem Punkt der Dachkonstruktion und dem lotrecht darunterliegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain.
- Für die Berechnung der Grundfläche sind die Aussenmasse (inkl. Wände) entscheidend.
- Für die Dachform ist das Baureglement zu beachten.

### 4. Fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem Spielplatz gehören

- Im Boden verankerte oder aufgestellte vereinzelte Spielgeräte wie Schaukeln, Sandkästen, Wippen und dergleichen.
- Spielplätze benötigen eine Baubewilligung.

### 5. Verteilkabinen mit einer Höhe von maximal 1.50 m und einer Breite von maximal 2.00 m

- Verteilkabinen für die Stromversorgung oder andere Versorgungszwecke bis zu den festgelegten Massen.

### 6. Farbanstriche ausserhalb von Ort-, Dorf- und Kernzonen sowie an nicht unter Schutz gestellten Objekten

- Farbanstriche bei Bauten, die im Hinweisinventar als «wertvoll» eingestuft sind, deren Unterschutzstellungsprüfung noch aussteht, sind bewilligungspflichtig.

### 7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu 35.00 m<sup>2</sup>, ausgenommen solche an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Art. 18a RPG

- Jegliche Art von Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren etc.), die an Gebäuden angebracht sind oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden.
- Solaranlagen auf Bauten, die unter Denkmalschutz gestellt sind, benötigen eine Baubewilligung.
- Solaranlagen auf Bauten, die im Hinweisinventar als «wertvoll» bezeichnet sind, aber deren Unterschutzstellungsprüfung noch aussteht, sind bewilligungspflichtig.

### 8. Aussenantennen für den Empfang

- Antennen für den Radio- und Fernsehempfang.
- Antennen zu Funkzwecken sind bewilligungspflichtig.

### 9. Unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche von maximal 1.00 m<sup>2</sup>

- Reklametafeln für eigene Produkte und Dienstleistungen, wenn sie unbeleuchtet sind und das Mass von 1.00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Fremdreklameanlagen, beleuchtete Anlagen oder Reklametafeln, die das Mass von 1.00 m<sup>2</sup> überschreiten, sind bewilligungspflichtig.

### 10. Geringfügige Fassadenänderungen sowie geringfügige Änderungen im Innern

- Geringfügige Fassadenänderungen sind Änderungen der Materialisierung, Neuanstrich, Neuverputz bzw. neue Aussenwandverkleidung, Ersatz von Türen und Fenstern.
- Geringfügige Änderungen im Innern sind alle Eingriffe ohne Aussenwirkung und ohne baubewilligungspflichtige Nutzungsänderung.
- Bei unter Schutz gestellten Bauten und Anlagen sind auch geringfügige Änderungen bewilligungspflichtig.
- Bei Bauten und Anlagen, die im Hinweisinventar als «wertvoll» bezeichnet sind, deren Unterschutzstellungsprüfung aber noch aussteht, sind auch geringfügige Änderungen bewilligungspflichtig.

### 11. Festhütten und Zelte mit einer Standdauer von maximal 14 Tagen

- Festhütten und Zelte, die mehr als ein Mal pro Kalenderjahr auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden, brauchen eine Baubewilligung.
- Unzulässig sind Umgehungstatbestände wie das Verlegen bewilligungsfreier Festhütten oder Zelte an einen neuen Standort im Umkreis von 300.00 m nach Ablauf der Befristung. Solche Festhütten/Zelte gelten als auf Dauer angelegt und sind bewilligungspflichtig.
- Die Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.

### 12. Abstellen von Wohnwagen und Booten bis 6 Monate, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird

- Einzelne unbewohnte Wohnwagen (inkl. Mobilheime) sowie Boote dürfen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von 6 Monaten ohne Bewilligung auf einem Grundstück abgestellt werden.
- Wie bei Festhütten und Zelten ist das Verschieben solcher Fahrnisbauten nach Ablauf der bewilligungsfreien Zeit an einen neuen Standort im Umkreis von 300.00 m nicht erlaubt und gilt als Gesetzesumgehung.
- Wird die Nachbarschaft durch Entzug von Licht oder Aussicht beeinträchtigt, ist eine Baubewilligung nötig.